

**Satzung
des
Seniorenbeirates
der
Stadt Bad Pyrmont**

- Stand: 22.06.2004 -

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Pyrmont
- § 4 Mitgliedschaft im Seniorenbeirat
- § 5 Organe des Seniorenbeirates
- § 6 Delegiertenversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Niederschrift
- § 9 Verwendung von Geldmitteln
- § 10 Auflösung des Seniorenbeirates
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont

Der Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont ist die Vertretung aller älteren Mitbürger im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Verfügung. Er ist eine selbstständige, unabhängige Gemeinschaftseinrichtung aller Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bad Pyrmont, die Altenarbeit betreiben, oder daran interessiert sind.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Die Anschrift lautet :

Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont
Rathausstr. 1 (Rathaus)
31812 Bad Pyrmont

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat will sich in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kirchlichen Einrichtungen und Seniorenheimen für eine Gleichwertigkeit der älteren Generation mit den anderen Altersgruppen in Bad Pyrmont einsetzen und deren Bestrebungen zur Lösung ihrer Probleme unterstützen.

Insbesondere nimmt der Seniorenbeirat folgende Aufgaben wahr :

1. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger gegenüber dem Rat der Stadt, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Seniorenbeirat berät die Ratsausschüsse, die betreffenden Fachgebiete und ist bei den Trägern von Alteninstitutionen im gesamten Bereich der Altenhilfe mit Seniorengruppen beratend tätig.
3. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteninstitutionen, der Altenhilfe und Seniorengruppen.

4. Er berät ältere Bürger und bemüht sich um Hilfeleistungen, bzw. Weiterleitung der Anliegen an die sach- und fachkundigen Dienststellen und Institutionen .
5. Er nimmt Stellung zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen.
6. Er unterhält einen Seniorentreff unter gesonderter Leitung.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Pyrmont

Der Seniorenbeirat wird sich bei der Stadt Bad Pyrmont (Rat und Verwaltung) bemühen, dass diese ihn beratend einschaltet, bei seiner Arbeit unterstützt, kostenlos Verwaltungshilfe leistet und laufende Verwaltungskosten übernimmt. Die Stadt hat sich hierzu im Grundsatz bereit erklärt. Art und Umfang der Zusammenarbeit wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft im Seniorenbeirat

Mitglieder können alle Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bad Pyrmont werden, die Altenarbeit betreiben oder daran interessiert sind. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Organisationen und Einrichtungen können je eine stimmberechtigte Person (Delegierte) für die Delegiertenversammlung benennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, oder im Falle der Auflösung eines Mitgliedverbandes.

§ 5

Organe des Seniorenbeirates

Organe des Seniorenbeirates sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Sie beschließt die Satzung des Seniorenbeirates und legt die Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates fest. Der Beschluss der Satzung , seiner Änderung und die Auflösung des Seniorenbeirates, bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
 - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und unterstützt seine Arbeit durch Vorschläge und Anträge.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden.
3. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten gegeben.
Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Beschluss der Satzung zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern

- dem Kassenwart

2. Der Seniorenbeirat wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, wenn die Delegiertenversammlung entsprechend wählt.
4. Wählbar ist jede delegierte Person oder jede Person, die von einem Delegierten oder einem Vorstandsmitglied benannt wird.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Nachwahl wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
6. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes (drei Jahre). Von den Kassenprüfern darf keiner länger als zwei Wahlperioden hindurch tätig sein.
7. Der Vorstand betreibt die Arbeit des Seniorenbeirates entsprechend den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsätzen (§§ 2 und 3 dieser Satzung).
8. Der Vorstand kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Einladung erfolgt möglichst schriftlich zehn Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
9. Zu den Vorstandssitzungen kann bei Bedarf ein Vertreter der Stadtverwaltung oder eine andere sachkundige Person eingeladen werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Delegiertenversammlung und den Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist vom dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Verwendung von Geldmitteln

Soweit Gelder von der Stadtverwaltung Bad Pyrmont oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die laufende Geschäftsführung und Aktivitäten des Seniorenbeirates zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates, mit Ausnahme von erstattungsfähigen Auslagen, z. B. Reisekosten, Telefongebühren, Porto und Büromaterial, das nicht von der Stadtverwaltung Bad Pyrmont gestellt werden kann.

§ 10

Auflösung des Seniorenbeirates

Die Auflösung des Seniorenbeirates kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

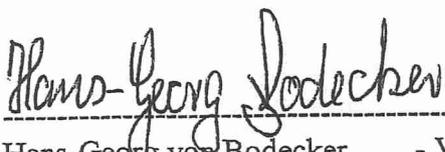
Eventuell vorhandenes Vermögen fällt der Stadtverwaltung Bad Pyrmont zur Verwendung für soziale Zwecke zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.2004 in Kraft.

Bad Pyrmont, den 01.07.2004



Hans-Georg von Bodecker - Vorsitzender -